



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 203-204)**

Titel **Dekret der schweizerischen Bundesversammlung
vom 30. April 1850, die Gewährleistung der
Verfassungsgesetze des Kantons Zürich vom
23. Oktober 1849 betreffend.**

Ordnungsnummer

Datum 30.04.1850

[S. 203] Die schweizerische Bundesversammlung,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über drei
Verfassungsgesetze des Kantons Zürich vom 23. Oktober 1849 behufs theilweiser
Abänderung der dortigen Staatsverfassung;

in Berücksichtigung:

daß diese Verfassungsgesetze in keiner Weise mit der Bundesverfassung im
Widerspruche stehen;

daß dieselben von der Mehrheit des zürcherischen Volkes angenommen wurden;
beschließt:

- 1) Den drei Verfassungsgesetzen des Kantons Zürich vom 23. Oktober 1849 wird
hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.
- 2) Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 19. April 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes:

Der Präsident,

F. Briatte.

Der Sekretär,

N. v. Moos. // [S. 204]

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 30. April 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes:



Der Präsident,
A. Escher.
Der Sekretär,
Schieß.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben nach Einsicht des vorstehenden Dekretes verordnet:

Es soll dasselbe sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 25. Mai 1850.

Der erste Präsident,
Dr. U. Zehnder.
Der zweite Staatsschreiber,
Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.02.2016]